

# Anhang 1

zum Studienreglement 2023 für den  
Master-Studiengang Biochemie – Chemische Biologie  
vom 05.07.2022 (Stand am 05.07.2022)

Gültig für Eintritte, inkl. Wiedereintritte in den Studiengang ab Herbstsemester 2023.

---

Dieser Anhang legt die Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Master-Studiengang Biochemie – Chemische Biologie (BCB) fest. Er ergänzt die grundlegenden Bestimmungen der Zulassungsverordnung ETH Zürich<sup>1</sup> und der Weisung über die Zulassung zum Master-Studium<sup>2</sup>.

---

## Inhalt

### 1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

### 2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in Biochemie – Chemische Biologie

- 2.1 Bachelor-Diplom in BCB der ETH Zürich
- 2.2 Bachelor-Diplom in BCB einer anderen Schweizer Universität
- 2.3 Bachelor-Diplom in BCB einer ausländischen Universität

### 3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in einer qualifizierenden Studienrichtung

- 3.1 Bachelor-Diplom einer Schweizer Universität
- 3.2 Bachelor-Diplom einer ausländischen Universität
- 3.3 Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

### 4 Eintritt in das Master-Studium

- 4.1 Bachelor-Diplom in BCB der ETH Zürich
- 4.2 Bachelor-Diplom der ETH Zürich in einer qualifizierenden Studienrichtung
- 4.3 Bachelor-Diplom einer anderen Universität

### 5 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

---

<sup>1</sup> SR 414.131.52

<sup>2</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

## 6 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

- 6.1 Allgemeines
  - 6.2 Universitäres Bachelor-Diplom
  - 6.3 Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule
- 

## 1 Anforderungsprofil

Für die Zulassung zum Master-Studiengang BCB (Studiengang) müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

### 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

<sup>1</sup> Die Zulassung zum Studiengang setzt voraus:

- a. ein universitäres Bachelor-Diplom in BCB im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten ECTS (KP) oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in BCB; oder
- b. ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 KP oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss, oder ein Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule<sup>3</sup> in den qualifizierenden Studienrichtungen Chemie, Biochemie und Biologie (chemische Fachrichtung), mit dem – in Verbindung mit allfälligen fachlichen Auflagen – die fachlichen Voraussetzungen erfüllt werden können.

<sup>2</sup> Ein Bachelor-Diplom einer Hochschule ermöglicht nur dann die Zulassung zum Master-Studium an der ETH Zürich, wenn dieses im Hochschulsystem, in dem es erworben wurde, die auflagenfreie Zulassung zum gewünschten universitären Master-Studium erlaubt. Die Rektorin/der Rektor kann zudem den Nachweis eines Studienplatzes verlangen. Sie/er legt fest, ob dieser Nachweis von der Herkunftsuniversität oder von einer anderen Universität im Land des Bachelor-Abschlusses erbracht werden muss.

### 1.2 Fachliche Voraussetzungen

<sup>1</sup> Das Master-Studium BCB setzt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Fachgebieten Biochemie, Chemie, Biologie, Physik, Mathematik und Statistik voraus, die nach Inhalt, Umfang, Qualität und Fertigniveau denjenigen gleichwertig sein müssen, die an der ETH Zürich vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

<sup>2</sup> Das **fachliche Anforderungsprofil** umfasst insgesamt **145 KP** und basiert auf Kenntnissen und Fertigkeiten, die im Bachelor-Studiengang BCB der ETH Zürich vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens sowie der experimentellen Fertigkeiten.

---

<sup>3</sup> Ein Diplomabschluss einer Schweizer FH wird einem Bachelor-Abschluss gleicher Studienrichtung gleichgestellt. Die an einer deutschen oder österreichischen FH erworbenen Bachelor-Abschlüsse sind einem Bachelor-Abschluss einer Schweizer FH grundsätzlich gleichgestellt.

<sup>3</sup> Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung damit verbunden werden, fehlende fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben (Zulassung mit Auflagen). Der Umfang der Auflagen wird in KP angegeben.

<sup>4</sup> Das fachliche Anforderungsprofil gliedert sich in die nachstehend aufgeführten zwei Teile. Angaben zu den Inhalten der entsprechenden Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis publiziert ([www.vvz.ethz.ch](http://www.vvz.ethz.ch)).

### **Teil 1: Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten (115 KP)**

Teil 1 umfasst 115 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Fachgebieten Naturwissenschaften, Mathematik, Statistik, Physik und Informatik sowie in praktischer Labortätigkeit:

#### Teil 1A: Naturwissenschaftliche Grundlagen und Mathematik (88 KP)

Erforderlich sind wesentliche Kenntnisse in den folgenden Disziplinen:

– Chemie (Anorganische, Organische, Physikalische und Analytische Chemie)	42 KP
– Biologie und Biochemie	17 KP
– Mathematik und Statistik	17 KP
– Physik	8 KP
– Informatik	4 KP

#### Teil 1B: Labortätigkeit (27 KP)

Erforderlich sind laborpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten in Chemie (Allgemeine und Organische Chemie und Analytische Biochemie) und Biologie im Umfang von 27 KP.

### **Teil 2: Fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten (30 KP)**

Teil 2 umfasst 30 KP. Erforderlich sind wesentliche Kenntnisse des Lehrstoffs der folgenden Lerneinheiten:

– Molekular- und Strukturbiochemie	6 KP
– Proteine und Lipide	6 KP
– Nukleinsäuren und Kohlenhydrate	6 KP
– Organische Chemie und Biochemie	12 KP

## **1.3 Sprachliche Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Die Unterrichtssprache im Studiengang ist Englisch.

<sup>2</sup> Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Englischkenntnisse (Niveau C1<sup>4</sup>) nachgewiesen werden.

---

<sup>4</sup> Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens: The Common European Framework of Reference for Languages (CEFR).

<sup>3</sup> Die verlangten Sprachnachweise müssen bis spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

## **2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in Biochemie – Chemische Biologie**

### **2.1 Bachelor-Diplom in BCB der ETH Zürich**

Ein Bachelor-Diplom in BCB der ETH Zürich ermöglicht die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang.

### **2.2 Bachelor-Diplom in BCB einer anderen Schweizer Universität**

<sup>1</sup> Ein Bachelor-Diplom oder ein mindestens gleichwertiger Studienabschluss in BCB einer anderen Schweizer Universität ermöglicht die Zulassung zum Studiengang, sofern ein Hauptfachstudium in BCB mit mindestens 180 KP absolviert worden ist.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt das Erfüllen der sprachlichen Voraussetzungen dieses Anhangs.

<sup>3</sup> Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen erfolgen.

### **2.3 Bachelor-Diplom in BCB einer ausländischen Universität**

<sup>1</sup> Wer ein Bachelor-Diplom in BCB oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss einer ausländischen Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllen.

<sup>2</sup> Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen erfolgen.

<sup>3</sup> Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen oder leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; oder
- b. der Studienabschluss nach Inhalt, Umfang, Qualität oder Fertigniveau nicht demjenigen der ETH Zürich entspricht; oder
- c. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:
  1. insgesamt mehr als 30 KP umfassen, oder
  2. mehr als 11 KP aus Teil 1 des fachlichen Anforderungsprofils umfassen.

### **3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in einer qualifizierenden Studienrichtung<sup>5</sup>**

#### **3.1 Bachelor-Diplom einer Schweizer Universität**

<sup>1</sup> Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom oder einem mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer qualifizierenden Studienrichtung können zum Studiengang zugelassen werden, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie erfüllen die fachlichen Voraussetzungen dieses Anhangs.
- b. Sie erfüllen die sprachlichen Voraussetzungen dieses Anhangs.
- c. Sie haben im Bachelor-Studium sehr gute Studienleistungen erbracht.

<sup>2</sup> Die Zulassung kann mit Auflagen erfolgen.

<sup>3</sup> Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen oder leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; oder
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:
  1. insgesamt mehr als 30 KP umfassen, oder
  2. mehr als 11 KP aus Teil 1 des fachlichen Anforderungsprofils umfassen.

#### **3.2 Bachelor-Diplom einer ausländischen Universität**

<sup>1</sup> Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom oder einem mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer qualifizierenden Studienrichtung können zum Studiengang zugelassen werden, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie erfüllen die fachlichen Voraussetzungen dieses Anhangs.
- b. Sie erfüllen die sprachlichen Voraussetzungen dieses Anhangs.
- c. Sie haben im Bachelor-Studium sehr gute Studienleistungen erbracht.

<sup>2</sup> Die Zulassung kann mit Auflagen erfolgen.

<sup>3</sup> Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen oder leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; oder
- b. der Studienabschluss nach Inhalt, Umfang, Qualität oder Fertigniveau nicht demjenigen der ETH Zürich entspricht; oder
- c. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:
  1. insgesamt mehr als 30 KP umfassen, oder
  2. mehr als 11 KP aus Teil 1 des fachlichen Anforderungsprofils umfassen.

---

<sup>5</sup> Korrigierte Fassung, gültig für alle Studierenden, die per Herbstsemester 2024 in den Studiengang eintreten.

### 3.3 Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

<sup>1</sup> Wenn die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss diesem Anhang erfüllt werden können und wenn überdies im Bachelor-Studium sehr gute Studienleistungen erbracht worden sind, so können auch Personen zum Studiengang zugelassen werden, die ein Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule besitzen.

<sup>2</sup> Die Zulassung erfolgt stets mit der Auflage, fehlende fachliche und methodische Kenntnisse durch zusätzliche Studienleistungen im Umfang von mindestens 40 KP auszugleichen. Die Auflagen enthalten Studienleistungen aus Teil 1 und Teil 2 der fachlichen Voraussetzungen.

<sup>3</sup> Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen oder leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; oder
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 60 KP umfassen.

## 4 Eintritt in das Master-Studium

### 4.1 Bachelor-Diplom in BCB der ETH Zürich

<sup>1</sup> Für bereits an der ETH Zürich immatrikulierte Bachelor-Studierende in BCB, die ins ETH-Master-Studium übertreten, gilt generell:

- a. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- b. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

<sup>2</sup> Bereits an der ETH Zürich immatrikulierte Studierende des Bachelor-Studiengangs BCB können sich direkt über [www.mystudies.ethz.ch](http://www.mystudies.ethz.ch) in den Studiengang einschreiben, sobald sie den Prüfungsblock des dritten Bachelor-Studienjahres bestanden haben.

### 4.2 Bachelor-Diplom der ETH Zürich in einer qualifizierenden Studienrichtung

Für Studierende eines Bachelor-Studiengangs der ETH Zürich (ohne BCB) mit einem positiven Zulassungsentscheid gilt betreffend Eintritt ins Master-Studium:

- a. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- b. Sie können sich in den Studiengang einschreiben, sobald sie für das Bachelor-Diplom nur noch jene Anzahl KP erwerben müssen, die eine Einschreibung in den konsekutiven Master-Studiengang der Herkunftsstudienrichtung<sup>6</sup> ermöglicht.

---

<sup>6</sup> Die zulässige Anzahl fehlender KP ist im Studienreglement des jeweils konsekutiven Master-Studiengangs festgelegt (z.B.: BSc Physik → MSc Physik).

- c. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

### **4.3 Bachelor-Diplom einer anderen Hochschule**

Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

## **5 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren**

<sup>1</sup> Alle Kandidatinnen und Kandidaten – ausser bereits an der ETH Zürich immatrikulierte Studierende des Bachelor-Studiengangs BCB – müssen eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang einreichen. Die verbindlichen Vorgaben für die Bewerbung, insbesondere die einzureichenden Unterlagen sowie die Daten und Fristen werden auf der Website der Zulassungsstelle der ETH Zürich ([www.admission.ethz.ch](http://www.admission.ethz.ch)) publiziert.

<sup>2</sup> Die Bewerbung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem der erforderliche Studienabschluss noch nicht vorliegt.

<sup>3</sup> Der Zulassungsausschuss des Studiengangs überprüft, wie weit die Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten dem Anforderungsprofil entspricht und formuliert zuhanden der Studiendirektorin/des Studiendirektors einen Antrag auf Zulassung oder die Nichtzulassung.

<sup>4</sup> Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors über die auflagenfreie Zulassung, die Zulassung mit Auflagen oder Nichtzulassung.

<sup>5</sup> Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsentscheid einschliesslich der relevanten Informationen zu allfälligen Zulassungsaufgaben.

## **6 Erfüllen von Zulassungsaufgaben**

### **6.1 Allgemeines**

<sup>1</sup> Die Kandidatinnen und Kandidaten, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vor oder während des Master-Studiums durch Selbststudium oder Unterrichtsbesuch. Die für die einzelnen Auflagenfächer vorgesehenen Leistungskontrollen müssen innerhalb der gesetzten Fristen abgelegt werden.

<sup>2</sup> Werden die Leistungskontrollen nicht bestanden oder die dafür gesetzten Fristen nicht eingehalten, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

<sup>3</sup> Die Fristen und Bedingungen für das Ablegen der Leistungskontrollen richten sich nach der Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten.

## **6.2 Universitäres Bachelor-Diplom**

<sup>1</sup> Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom müssen die Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals vollständig abgelegt haben. Die Auflagen müssen einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen spätestens eineinhalb Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

<sup>2</sup> Jede Leistungskontrolle muss einzeln bestanden werden.

<sup>3</sup> Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden.

## **6.3 Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule**

<sup>1</sup> Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule müssen sämtliche Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals abgelegt haben. Die Auflagen müssen einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen spätestens zwei Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

<sup>2</sup> Die Leistungskontrollen können zu Prüfungsblöcken zusammengefasst werden. Ein Prüfungsblock ist bestanden, wenn die aus den dazugehörenden Einzelnoten errechnete Durchschnittsnote mindestens 4 beträgt.

<sup>3</sup> Eine einmal nicht bestandene Leistungskontrolle oder ein einmal nicht bestandener Prüfungsblock kann einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung eines Prüfungsblocks müssen alle zum Block gehörenden Leistungskontrollen wiederholt werden.